

Kurzberichte

Die dritte Etappe der Einkommensteuersenkung

Die inflationistische Preis-Lohn-Entwicklung der ersten Nachkriegsjahre zog, da die Einkommen immer stärker in die Steuerprogression gerieten, eine ständig steigende Belastung mit Einkommensteuer nach sich. Eine Vielzahl von Ausnahmebestimmungen milderten zum Teil die größten Härten, verwirrte aber das Steuersystem noch mehr. Eine grundlegende Reform des österreichischen Einkommensteuersystems — die auch einen Abbau der dem Prinzip der Steuergleichmäßigkeit und -gerechtigkeit widersprechenden Ausnahmebestimmungen enthalten mußte — steht zwar noch aus, die drei Etappen der Steuersenkung haben aber die Überbelastung mit Einkommensteuer stark abgeschwächt.

Die erste, besonders kräftige Steuersenkung wurde im Dezember 1953 beschlossen, als Preise und Löhne weitgehend stabilisiert, die Zahlungsbilanz ausgeglichen und die Besatzungskosten weggefallen waren; sie trat am 1. Jänner 1954 in Kraft¹⁾. Ihr folgte mit Wirkung vom 1. Jänner 1955 eine zweite, schwächere²⁾, und am 1. Jänner 1958 eine dritte Senkungsetappe.

Ermäßigung der Einkommensteuer seit 1953¹⁾

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuergruppe		
	I	II %	III/2
9.500	100,0	100,0	100,0
12.000	72,7	72,8	100,0
16.000	56,0	55,9	100,0
20.000	50,6	50,6	95,1
30.000	45,7	45,9	68,1
50.000	37,4	45,1	55,1
70.000	37,5	43,8	49,2
90.000	36,4	41,9	45,6
110.000	35,0	39,9	43,1
145.000	32,0	36,1	39,7
200.000	27,9	31,0	32,2
500.000	21,4	22,9	22,9
1.000.000	16,7	17,3	17,3
3.000.000	11,3	12,0	12,0
5.000.000	8,8	10,2	10,2

¹⁾ Unter Berücksichtigung des Zuschlages von 20% für Wohnhaus-Wiederaufbau und Besatzungskosten bzw. von 18% für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich.

¹⁾ Siehe Monatsberichte Nr. 11, Jg. 1953 „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Einkommensteuerreform“, S. 316 ff.

²⁾ Siehe Monatsberichte Nr. 1, Jg. 1955 „Die zweite Etappe der Einkommensteuersenkung“, S. 33 ff.

Die drei Steuersenkungen haben die Belastung mit direkten Steuern in vielen Einkommensstufen unter das Niveau von 1945 gedrückt. In den höheren Klassen sind die Steuern seit 1953 bis zu etwa ein Drittel gesunken (Basistarife der Steuergruppe II samt Zuschlägen), in den mittleren bis etwa zur Hälfte und in den unteren ist die Belastung zum Teil völlig weggefallen.

Hauptpunkte der Einkommensteuernovelle 1957

Die dritte Etappe der Einkommensteuersenkung wurde im Dezember 1957 auf Grund der günstigen Bundeseinnahmen beschlossen (Einkommensteuernovelle 1957 laut Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957, BGBl. 283/57). Sie bildet den vorläufigen Abschluß der „kleinen“ Einkommensteuertarifreform. Wohl liegt derzeit ein Entwurf einer neuen Novelle zum Einkommensteuergesetz vor, er betrifft jedoch nur steuerliche Ausnahmebestimmungen für verschiedene Aufwendungen³⁾. Der Kernpunkt der dritten Etappe der Einkommensteuerreform liegt in der Senkung der *Steuertarife*. Alle Marginalsteuersätze von Einkommensstufe zu Einkommensstufe wurden bis zu einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von 145.000 S jährlich ermäßigt. Für Einkommensteile, die diesen Betrag übersteigen, blieben die Steuersätze gegenüber den bisher geltenden unverändert. Der höchste Marginalsatz beträgt daher wie bisher 52% bzw. unter Berücksichtigung des Zuschlages für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich 61,36% (Steuergruppe I). Ferner wurde in den unteren Einkommensgruppen die Zahl der Steuerstufen erhöht, insgesamt von 18 auf 22, und damit die Progression weiter geglättet; überdies ist die Freigrenze für steuerpflichtige Einkommen um 1.000 S auf 9.500 S jährlich hinaufgesetzt worden.

Neben den allgemeinen Steuersätzen wurden auch die Sätze für die *Kinderermäßigung* bei kleinen und mittleren Einkommen erhöht und der Abbau in den

³⁾ Folgende Betriebsausgaben sollen steuerlich abzugsfähig sein: Aufwendungen für die Entwicklung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen; nichtentnommene Gewinne, die in bestimmten Wertpapieren angelegt werden; gewisse Zuwendungen für Forschungsarbeiten; ein Teil der Kosten für erhöhte Lagerhaltung. Außerdem soll auch die Bewertungsfreiheit um weitere drei Jahre verlängert werden.

hohen Einkommensstufen verlangsamt. Die Kinderermäßigung hört daher jetzt erst bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 247.500 S auf (bisher 142.600 S). Die *Haushaltbesteuerung* (gemeinsame Veranlagung von Ehegatten) wurde insofern gemildert, als nunmehr bei Mittätigkeit im Betrieb des Ehepartners oder bei Einkünften, die aus selbständiger Beschäftigung der Frau und aus unselbständiger des Mannes bezogen werden, ein Betrag bis zu jährlich 10.000 S steuerfrei abgesetzt werden kann¹⁾. Die *steuerfreien* Beträge wurden zum Teil erhöht, und zwar für Sonderbezüge der Arbeitnehmer, die neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden (Weihnachtsremunerationen, Urlaubszuschüsse u. dgl.) von 1.200 S auf 2.100 S jährlich, für Jubiläumsgeschenke anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums von 3.600 S, 5.400 S und 7.200 S auf 4.400 S, 6.600 S und 8.800 S; außerdem wurde der Pauschalabzugsbetrag für Zivil- und Kriegsblinde von 3.000 S auf 5.000 S jährlich und der Freibetrag für Mankogelder von 120 S auf 150 S monatlich hinaufgesetzt. Arbeitnehmer, die neben dem Arbeitslohn andere steuerpflichtige Einkünfte haben, werden nunmehr erst dann veranlagt, wenn die Nebenverdienste 3.600 S jährlich überschreiten. Enthalten die Nebeneinkünfte auch kapitalertragsteuerpflichtige Einkommensteile, so kann der Steuerpflichtige die Veranlagung auch dann verlangen, wenn die im Gesetz vorgesehene Mindesthöhe von 1.500 S nicht erreicht wird. (Durch diese Bestimmung ist es auch Unselbständigen mit geringen Kapitaleinkünften möglich, die Anrechnung oder Erstattung der abgezogenen Kapitalertragsteuer zu erreichen.) Die Einkommensteuernovelle 1957 sieht schließlich auch für *Betriebe* einige Steuererleichterungen vor. So wurde die Bildung von Rücklagen für künftige Abfertigungen bis zu 80% der am Bilanzstichtag theoretisch bestehenden Abfertigungsansprüche und die Verlängerung des Verlustvortrages von zwei auf drei Jahre für buchführungspflichtige Land-, Forstwirtschafts- und Gewerbebetriebe gestattet (für nach 1956 neu gegründete Betriebe oder für bereits bestehende, aber in unterentwickelten Gebieten liegende Betriebe wurde die Frist auf fünf Jahre erstreckt); außerdem wurde die Wertgrenze für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden können, von 800 S auf 1.200 S erhöht.

Steuerentlastung vor allem der kleinen und mittleren Einkommen

Wie in den ersten beiden Etappen sinkt die Steuerermäßigung mit steigendem Einkommen *relativ*, nimmt aber *absolut* zu. Während jedoch im Jahre 1955 die höheren Einkommen auch relativ fast gleich stark entlastet wurden wie die niedri-

geren Einkommen, liegt diesmal, ähnlich wie im Jahre 1954, das Schwergewicht der Steuererleichterung bei den mittleren und kleinen Einkommen. Weiters vermindert sich, infolge der Erhöhung der Kinderermäßigung (sie beträgt bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 19.100 S jährlich mindestens 450 S für jedes Kind), die Einkommensteuer (Lohnsteuer) in der Steuergruppe III (die hohen Einkommen ausgenommen) stärker als in den Steuergruppen I und II.

Die *relative Steuerersparnis* (in Prozenten der Steuer von 1955) nimmt mit wachsendem Einkommen nicht gleichmäßig ab. Sie ist zunächst in den untersten Einkommensstufen sehr stark (in der Stufe von 8.500 bis 9.500 S Jahreseinkommen fällt die Steuer infolge Erhöhung der Steuerfreigrenze im Gegensatz zu 1955 sogar ganz weg) und erreicht bei einem steuerpflichtigen Jahresbezug von 25.000 S (unter Berücksichtigung des Zuschlages von 18% für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich) noch rund 20% (Steuergruppe I und II). Im mittleren Einkommensbereich (bis 145.000 S) sind die jetzigen Steuersätze um etwa 10 bis 20% niedriger als die bisherigen. Mit weiter steigendem Einkommen nimmt die relative Steuerermäßigung immer rascher ab und strebt schließlich asymptotisch dem Nullpunkt zu.

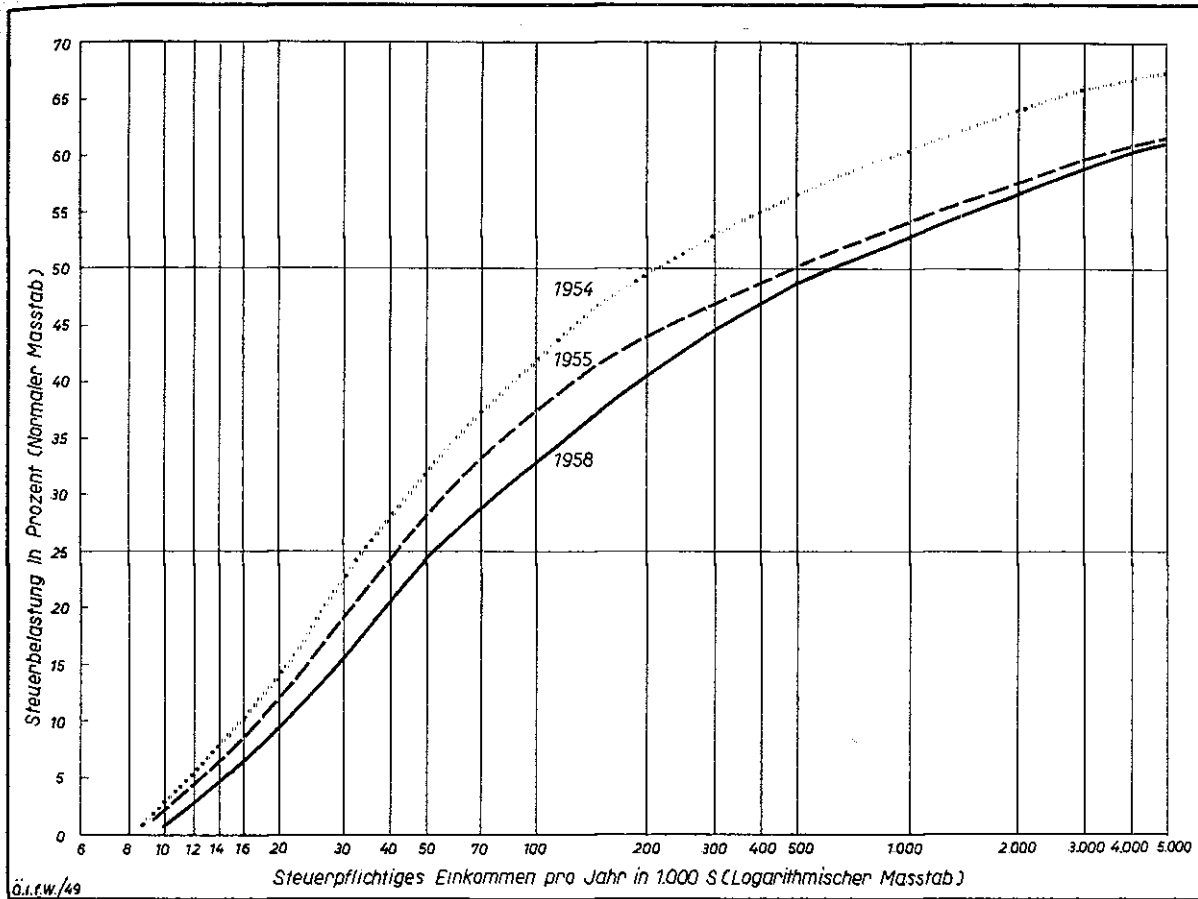
Die *absolute Steuerersparnis* (in Schilling) nimmt mit steigendem Einkommen rasch zu. Während sie bei einem steuerpflichtigen Jahresbezug von 20.000 S nur 602 S beträgt (Steuergruppe I), kommt sie bei Einkommen von 50.000 S und 90.000 S schon auf 1.464 S und 3.588 S und erreicht bei 145.000 S Jahreseinkommen mit 5.889 S ihren Höhepunkt. In den Steuergruppen I und II bleibt die Steuerersparnis auch bei weiteren Einkommenszuwächsen konstant, in der Steuergruppe III sinkt sie zunächst stufenweise bis zu einem Einkommen von 247.500 S (bis zu dieser Einkommensstufe ist nur noch die Kinderermäßigung, nicht aber die Steuertarifsenkung wirksam) und erreicht dann die gleiche Höhe wie in den übrigen Steuergruppen.

Die *relative Steuerbelastung* der kleinen und mittleren Einkommen ist bedeutend geringer als nach der ersten und zweiten Steuersenkungsetappe. Die Belastung der hohen Einkommen war im Jahre 1955 beträchtlich, im Jahre 1958 aber nur wenig gesenkt worden.

Die Senkung der Einkommensteuer und andere Begünstigungen haben die *Nettoeinkommen* der

¹⁾ Der Verfassungsgerichtshof hat inzwischen § 26, Abs. 3, des Einkommensteuergesetzes 1953, der keine gemeinsame Veranlagung von Ehegatten vorsieht, sofern die Einkünfte des Mannes aus selbständiger und die der Frau aus unselbständiger Arbeit stammen, als Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip aufgehoben und auf die Verfassungswidrigkeit einer ungleichen Besteuerung von Ehegatten hingewiesen. Die betreffende Gesetzesstelle muß bis Jahresende geändert werden.

Belastung des steuerpflichtigen Einkommens mit Einkommensteuer in den Jahren 1954, 1955, 1958¹⁾



Mit steigendem Einkommen nimmt auch die Belastung mit Einkommensteuer zu. Auf kleine Einkommen (bis 25 000 S steuerpflichtiges Jahreseinkommen) entfallen derzeit kaum mehr als 10% Einkommensteuer, mittlere Einkommen (bis 145 000 S) haben eine Steuerlast von 15% bis 35% zu tragen, in den höchsten Einkommensbereichen dagegen werden bis über 60% weggesteuert. Während die Steuersenkung 1955 vor allem die hohen Einkommen entlastete, wurden diesmal vorwiegend die unteren und mittleren Einkommensstufen begünstigt. Die Steuerbelastung der Spitzeneinkommen ist daher kaum geringer als im Jahre 1955.

¹⁾ Steuergruppe I — ²⁾ In der Belastung durch Einkommensteuer ist auch der Zuschlag von 18% für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich berücksichtigt.

Ermäßigung der Einkommensteuer in den Jahren 1954, 1955 und 1958¹⁾

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuergruppe I (Unverheiratete)						Steuergruppe II (Verheiratete)						Steuergruppe III/2 (Verheiratete mit 2 Kindern)					
	1954		1955		1958		1954		1955		1958		1954		1955		1958	
	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%
7.500	300	100,0	—	—	—	—	204	100,0	—	—	—	—	46	100,0	—	—	—	—
8.500	378	80,8	90	100,0	—	—	252	80,8	60	100,0	—	—	110	100,0	—	—	—	—
9.500	432	66,7	74	34,3	142	100,0	288	66,7	50	34,7	94	100,0	182	100,0	—	—	—	—
12.000	522	44,6	117	18,1	212	39,9	348	44,6	78	18,1	142	40,1	389	92,6	31	100,0	—	—
16.000	666	29,6	203	12,8	390	28,2	444	29,6	136	12,9	259	28,2	610	66,0	160	51,0	154	100,0
20.000	846	23,2	401	14,3	602	25,0	564	23,2	267	14,3	401	25,0	783	48,0	300	35,4	467	85,4
30.000	1.908	22,2	890	13,3	1.133	19,5	1.296	22,5	594	13,3	755	19,5	1.461	32,9	635	21,3	931	39,6
50.000	4.032	20,2	1.976	12,4	1.464	10,5	4.032	26,5	1.366	12,2	1.464	14,9	3.996	30,2	1.406	15,3	1.871	24,0
70.000	6.432	19,8	3.300	12,7	2.408	10,6	6.432	25,0	2.446	12,6	2.408	14,3	6.396	26,9	2.486	14,3	2.815	18,9
90.000	8.112	18,1	4.636	12,6	3.588	11,2	8.112	22,3	3.538	12,5	3.588	14,5	8.076	23,5	3.578	13,6	3.995	17,6
145.000	11.112	14,0	8.337	12,3	5.889	9,9	11.112	17,0	6.568	12,1	5.889	12,3	11.112	17,0	6.568	12,1	8.306	17,4
200.000	13.752	12,1	12.044	12,1	5.889	6,7	13.752	14,6	9.604	11,9	5.889	8,3	13.752	14,6	9.604	11,9	7.008	9,9
500.000	28.152	9,1	32.444	11,5	5.889	2,4	28.152	10,7	26.344	11,2	5.889	2,8	28.152	10,7	26.344	11,2	5.889	2,8
1.000.000	34.152	5,3	66.744	11,0	5.889	1,1	34.152	6,3	54.544	10,7	5.889	1,3	34.152	6,3	54.544	10,7	5.889	1,3
3.000.000	40.536	2,0	181.544	9,2	5.889	0,3	58.152	3,3	144.944	8,6	5.889	0,4	58.152	3,3	144.944	8,6	5.889	0,4
5.000.000	—	—	289.280	8,6	5.889	0,2	58.152	2,0	235.744	8,2	5.889	0,2	58.152	2,0	235.744	8,2	5.889	0,2

¹⁾ Einschließlich des Zuschlages von 20% für Besatzungskosten und Wohnhaus-Wiederaufbau (1954) bzw. 18% für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich (1955 und 1958).

Unselbständigen in unterschiedlichem Ausmaß erhöht. Da die absolute Steuerersparnis in den untersten und mittleren Einkommensstufen diesmal höher als in der zweiten Steuersenkungsetappe war, erhöhten sich die Nettoeinkommen stärker als im Jahre 1955¹⁾ Relativ am stärksten ist der Nettowachstum bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 12.000 S (bis zu diesem Betrag nimmt mit steigendem Bruttoeinkommen die prozentuelle Erhöhung des Nettoeinkommens fast ständig zu), und zwar in den Steuergruppen I und II unter Berücksichtigung der normalen Absetzungsbeträge mit etwa 6% und in Steuergruppe III/2 mit 8%. (In dieser Gruppe wirkt sich nicht nur die Erhöhung der Kinderermäßigung aus, sondern auch die gleichzeitige Hinaufsetzung der Familienbeihilfen bzw. des Ergänzungsbetrages zur Kinderbeihilfe um 10 S pro Monat²⁾) In den höheren Einkommensstufen wird die prozentuelle Steigerung des Nettoeinkommens im Gegensatz zu 1955 (damals erhöhte sich der relative Zuwachs bis zu einem Jahreseinkommen von 1 Mill. S, ab diesem Einkommen betrug er konstant 11%) immer geringer und nähert sich schließlich dem Nullpunkt.

Erhöhung der Nettoeinkommen durch die Steuersenkungen 1954, 1955 und 1958¹⁾

(Angestellte²⁾)

Monatliches Brutto- einkommen S	Steuergruppe I			Steuergruppe II			Steuergruppe III/2		
	1954	1955	1958	1954	1955	1958	1954	1955	1958
1.200	+ 57	+ 12	+ 14	+ 37	+ 07	+ 08	+ 26	00	+ 26
1.600	+ 58	+ 16	+ 21	+ 37	+ 09	+ 12	+ 36	+ 07	+ 22
2.000	+ 66	+ 16	+ 29	+ 41	+ 05	+ 17	+ 42	+ 04	+ 33
3.000	+ 102	+ 29	+ 36	+ 69	+ 09	+ 16	+ 63	+ 08	+ 32
4.000	+ 129	+ 42	+ 36	+ 111	+ 21	+ 17	+ 98	+ 19	+ 33
6.000	+ 174	+ 65	+ 39	+ 147	+ 39	+ 33	+ 133	+ 37	+ 45
7.000	+ 183	+ 78	+ 51	+ 154	+ 49	+ 43	+ 141	+ 46	+ 53
10.000	+ 181	+ 93	+ 62	+ 150	+ 61	+ 54	+ 141	+ 59	+ 70
12.000	+ 174	+ 102	+ 64	+ 143	+ 67	+ 55	+ 138	+ 66	+ 81
15.000	+ 166	+ 111	+ 56	+ 136	+ 74	+ 48	+ 133	+ 72	+ 65
50.000	+ 134	+ 154	+ 20	+ 106	+ 102	+ 17	+ 106	+ 101	+ 18
75.000	+ 103	+ 166	+ 14	+ 81	+ 109	+ 12	+ 81	+ 109	+ 12
100.000	+ 94	+ 169	+ 11	+ 74	+ 110	+ 09	+ 73	+ 110	+ 10

¹⁾ Unter Berücksichtigung des Zuschlages von 20% für Wohnhaus-Wiederaufbau und Besatzungskosten (1954) bzw. von 18% für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich (1955 und 1958), der Sozialversicherungsbeiträge, des Wohnbau-Förderungsbeitrages, der Arbeiterkammerumlage des Pauschalbetrages für Werbungskosten und der Wohnungsbeihilfe. — ²⁾ Die Angestellten haben zwar etwas niedrigere Abzüge für Kranken- und Pensionsversicherung als die Arbeiter dadurch wird aber andererseits ihr Absetzungsbetrag von der Lohnsteuer entsprechend kleiner Die in der Berechnung berücksichtigten Absetzungsbeträge entsprechend jeweils dem Stand zu Jahresanfang

¹⁾ Bei einem Vergleich mit den Jahren 1954 und 1955 ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Ermäßigung der Lohnsteuer durch die seitherige Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung sowie anderer lohnabzugs-pflichtiger Posten zum Teil kompensiert wurde

²⁾ Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl 284/1957.

Entwicklung der Steuerbelastung unter Berücksichtigung von Kaufkraft- und Lohnänderungen

Der akut inflationistische Preis-Lohn-Auftrieb hatte zwar schon im Jahre 1952 aufgehört, die Preis-Lohn-Bewegung setzte sich aber auch nach der ersten Einkommensteuer-Senkungsetappe, wenn auch weitaus schwächer, fort. Die Frage nach der tatsächlichen Wirksamkeit der zweiten und dritten Etappe der Einkommensteuersenkung ist daher naheliegend. Untersucht man die relative Steuerbelastung gleicher *Realeinkommen* jeweils zu Jahresbeginn 1954, 1955 und 1958 (der Umrechnung auf reale Werte liegen die Veränderungen des Lebenshaltungskostenindex seit 1953 zugrunde), so zeigt sich, daß sie in den Jahren 1955 und 1958 in allen Einkommensstufen niedriger als im Jahre 1954 ist. In der Steuergruppe II waren die steuerpflichtigen Einkommen im Jahre 1955 durchschnittlich um 8 bis 11% weniger steuerlich belastet als die kaufkraftmäßig entsprechenden gleich hohen Einkommen des Jahres 1954 (in den untersten Einkommensbereichen war der Belastungsunterschied durchwegs viel höher), im Jahre 1958 betrug die Minderbelastung in den meisten niedrigen und mittleren Einkommensstufen bereits 20 bis 25%. Der Kaufkraftverlust seit 1954 hat daher den Erfolg der Steuersenkung nur wenig beeinträchtigt.

Einkommensteuerbelastung gleicher Realeinkommen in den Jahren 1954, 1955 und 1958

(Steuergruppe II)

Reales steuerpflichtiges Jahreseinkommen zu Werten 1958 S	Einkommensteuerbelastung ¹⁾		Belastungsunterschiede gegen 1954	
	1954	1958	1955	1958
			%	
10.000	1 07	0 90	—	—16
12.000	2 75	2 48	1 77	—10
16.000	5 54	5 11	4 13	— 8
20.000	8 08	7 40	6 02	— 8
30.000	13 39	12 10	10 38	—10
50.000	20 92	18 83	16 71	—10
70.000	26 24	23 40	20 70	—11
90.000	29 98	26 66	23 44	—11
110.000	32 61	29 01	25 62	—11
145.000	36 31	32 26	28 83	—11
200.000	39 53	35 07	32 59	—11
500.000	46 62	41 55	40 65	—11
1.000.000	50 72	45 44	45 10	—10
2.000.000	54 03	49 15	49 10	— 9

¹⁾ Einschließlich des Zuschlages von 20% für Wohnhaus-Wiederaufbau und Besatzungskosten bzw. von 18% für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich — ²⁾ Die Belastung für 1954 und 1955 entspricht jeweils dem um den Prozentsatz der durchschnittlichen Kaufkraftveränderung seit 1953 verminderten steuerpflichtigen Einkommen von 1958. Der Kaufkraftveränderung liegen die Jahresdurchschnitte 1954 und 1957 (\bar{x} 1953 = 100) des Index der Lebenshaltungskosten zugrunde

Für einen Vergleich der Steuerbelastung ist aber auch die *Lohnentwicklung* interessant. Die Einkommen könnten so stark gestiegen sein, daß die Steuerprogression die Vorteile der Steuersen-

kung wettmacht. Berücksichtigt man die Lohn-erhöhungen der letzten Jahre (auf Basis des Index der Brutto-Wochenverdienste für Arbeiter in Wien) und stellt den Vergleich der Steuerbelastung auf das Bruttoeinkommen ab (wobei die Ermäßigung des Zuschlages zur Einkommensteuer von 20 auf 18% sowie die teilweise Erhöhung der normalen Absetzungsbeiträge seit 1954 beachtet werden müssen), so ergeben sich gegenüber 1954 ähnlich hohe Belastungsunterschiede wie unter Ausschaltung der Preisveränderungen. Die steuerliche Belastung eines Bruttoeinkommens war demnach im Jahre 1958 im unteren und mittleren Einkommensbereich im Vergleich zu einem um die durchschnittliche Lohnsteigerung verminderten Bruttoeinkommen des Jahres 1954 ebenfalls um etwa 20 bis 30% niedriger. Von 1955 auf 1958 jedoch ist, im Gegensatz zur vorigen Berechnung, die Steuerbelastung nur noch wenig gesunken. Am stärksten war es noch in den mittleren Einkommensbereichen der Fall (bis zu etwa 7%), die höchsten Einkommen hingegen sind jetzt sogar etwas stärker mit Steuer belastet als im Jahre 1955.

Steuerbelastung gleicher Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung der Lohnsteigerung seit 1953¹⁾

(Steuergruppe II, Arbeiter)¹⁾

Jährliches Bruttoeinkommen zu Werten 1958 S	Lohnsteuerbelastung ²⁾			Belastungsunterschiede gegenüber 1954	
	1954	1955	1958	1955	1958
	%				
14.000	0 21	0 00	0 00	-100	-100
16.000	1 10	0 70	0 64	-36	-42
18.000	2 04	1 56	1 53	-24	-25
20.000	3 00	2 39	2 30	-20	-23
30.000	7 65	6 25	5 79	-18	-24
50.000	15 76	13 33	12 40	-15	-21
70.000	21 44	18 65	17 37	-13	-19
90.000	25 73	22 37	20 65	-13	-20
110.000	29 10	25 41	23 17	-13	-20
145.000	33 21	29 15	26 79	-12	-19
200.000	37 28	32 82	30 97	-12	-17
500.000	45 51	40 44	39 95	-11	-12
1.000.000	49 93	44 65	44 73	-11	-10
2.000.000	53 49	48 55	48 90	-9	-9

¹⁾ Die in der Berechnung berücksichtigten Absetzungsbeiträge von der Lohnsteuer entsprechen jeweils dem Stand zu Jahresanfang. — ²⁾ Unter Berücksichtigung des Zuschlages von 20% für Wohnhaus-Wiederaufbau und Besatzungskosten (1954) bzw. von 18% für Wohnbau-Förderung und Familienlastenausgleich sowie der Werbungskosten und der Sozialversicherungs- und Wohnbau-Förderungs- und Arbeiterkammerbeiträge. — ³⁾ Die Belastung für 1954 und 1955 entspricht jeweils dem um den Prozentsatz der durchschnittlichen Lohnsteigerung seit 1953 verminderten Bruttoeinkommen von 1958. Der Lohnentwicklung liegen die Jahresdurchschnitte 1954 und 1957 ($\bar{Z} 1953 = 100$) des Index der Brutto-Wochenverdienste für Arbeiter in Wien zugrunde

Die beiden Berechnungen setzen für alle Einkommensstufen eine gleiche Kaufkraft- und Einkommensentwicklung voraus, da die Umrechnung auf „reale“ Werte mit Hilfe einer Repräsentativzahl erfolgte. Sie berücksichtigen daher nicht, daß die Steuerträger wegen der unterschiedlichen Ver-

brauchsgewohnheiten von Preis- und Kaufkraftänderungen nicht gleichmäßig betroffen werden und vor allem nicht, daß die Löhne und Gehälter infolge der Entnivellierung in den letzten Jahren ungleichmäßig erhöht wurden. Vergleicht man die Bruttolohn- und -gehaltssumme aller Unselbständigen mit dem gesamten Lohnsteueraufkommen (samt Zuschlägen), so ändert sich die Entwicklung der Steuerbelastung merklich. Während im I Quartal 1954 die Lohnsteuer 3 9% und im gleichen Zeitraum 1955 nur 3 4% der Bruttolohn- und -gehaltssumme ausmachte, erreicht ihr Anteil in den ersten zwei Monaten des Jahres 1958 4 2%. Die durchschnittliche Steuerbelastung der Bruttoeinkommen ist demnach seit der ersten und zweiten Steuersenkungsetappe leicht gestiegen. Die Abweichung gegenüber der vorigen Berechnung erklärt sich vor allem daraus, daß in der Bruttolohnsumme die Entnivellierung zum Ausdruck kommt. Sie summiert *alle* unterschiedlichen Lohn- und Gehaltsentwicklungen (während der Verdienindex nur eine Auswahl von Lohnempfängern umfaßt), weiters wirken sich darin die Verschiebungen in der Lohnstruktur (stärkeres Steigen der Gehälter als der Löhne, Hinüberwechseln in besser bezahlte Berufe, Änderung der Überstundenrate u. dgl.) aus; im Lohnsteueraufkommen ist ferner die unterschiedliche Höhe der steuerfreien Absetzungsbeiträge (Werbungskosten, Sonderausgaben, Sozialversicherungsbeiträge u. a. m.) berücksichtigt. Allerdings ist der für 1958 berechnete Lohnsteueranteil vermutlich etwas zu hoch, da im Gegensatz zu 1954 und 1955 nicht das ganz erste Quartal, sondern erst die Monate Jänner und Februar verfügbar sind und erfahrungsgemäß die Steuerabzugsposten und andere das Lohnsteueraufkommen mindernde Begünstigungen (Jahresausgleich) erst im März in voller Höhe wirksam werden.

Steuerbelastung der Bruttolohn- und -gehaltssumme in den Jahren 1954 bis 1958

	1954	1955	I Quartal		
			1956 Mrd. S	1957	1958 ¹⁾
Bruttolohn- und -gehaltssumme	8 29	9 10	10 73	11 82	8 35
Lohnsteuer (einschl. Zuschläge)	0 32	0 31	0 41	0 60	0 35
Anteil der Lohnsteuer an der Bruttolohn- und -gehaltssumme in %	3 9	3 4	3 8	5 1	4 2

¹⁾ Jänner und Februar

Ausmaß und Auswirkungen der Steuersenkung 1958

Die globale Steuerersparnis der dritten Senkungsetappe läßt sich derzeit nur schwer abschätzen, da eine aktuelle Steuerstatistik fehlt und die Höhe der Nettoeinkommen nicht nur von den Tarifsenkungen, sondern auch vom Ausmaß der zu-

sätzlichen Steuererleichterungen bestimmt wird „Primär“ ist auf Grund grober Schätzungen mit einem Steuerausfall an Einkommensteuer in der Größenordnung von 800 Mill. S zu rechnen, wobei auf die Lohnsteuer etwa 450 Mill. S entfallen würde (Den primären Steuerausfall der 1. und 2. Steuersenkungsetappe hat das Institut seinerzeit auf 1,7 Mrd. S und 0,6 Mrd. S geschätzt.) Die weitere Entwicklung des Steueraufkommens hängt aber nicht nur von den steuerpolitischen Maßnahmen selbst, sondern von deren konjunkturpolitischer Dynamik sowie der allgemeinen konjunkturellen Situation ab. Die Erhöhung der privaten Kaufkraft, der durch die Milderung der Steuerprogression gegebene Anreiz zur Leistungssteigerung und die positive Auswirkung anderer Faktoren könnten die konjunkturellen Auftriebskräfte verstärken und über den Umweg eines wachsenden Sozialproduktes den „primären“ Steuerausfall in absehbarer Zeit ganz oder teilweise kompensieren. Im Bundesvor-

anschlag 1958 ist (zweifellos unter Berücksichtigung dieser „sekundären“ Wirkungen) das Lohnsteueraufkommen (ohne Zuschläge) mit 2,2 Mrd. S präliminiert. Da die Lohnsteuereingänge im Jahre 1957 insgesamt 2,5 Mrd. S betragen hatten, bedeutet dies gegenüber dem Vorjahr nur einen Rückgang um 300 Mill. S. (Der erwartete Einkommensteuerausfall kann hingegen nicht aus den Ansätzen des Voranschlages abgeleitet werden, da sich diese noch auf die veranlagten Einkommen von 1956 beziehen.)

Während die Steuersenkung 1955 vor allem die Kapitalbildung anregte, weil sie insbesondere die höheren Einkommen entlastete, kommt die jetzige Steuerermäßigung so wie jene vom Jahre 1954 in erster Linie den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen zugute und wird, da ihre Einkommenszuwächse erfahrungsgemäß überwiegend konsumiert werden, weniger die Investitionstätigkeit als die Nachfrage nach Konsumgütern beleben

Der neue Zolltarif

Im März verabschiedete das Parlament einen neuen Zolltarif und ein Zolltarifgesetz. Beide treten am 1. September 1958 in Kraft. Der neue Zolltarif ersetzt den — durch zahlreiche spätere Gesetze novellierten — Zolltarif von 1924 und bedeutet eine grundlegende Reform des österreichischen Zollwesens.

Neue Nomenklatur

Der Zolltarif von 1924 basierte in seiner Systematik und Nomenklatur auf dem von 1906. Daher entsprach er längst nicht mehr der modernen Produktionsstruktur. Insbesondere die stürmische Entwicklung des letzten Vierteljahrhunderts auf den Märkten für Kunststoffe, Textilfasern, chemische und elektrotechnische Erzeugnisse machte die Einreihung der Importwaren in das bestehende Tarifschema immer problematischer. Zwar konnte durch verschiedene Zolltarifnovellen bis zu einem gewissen Grad Abhilfe geschaffen werden, aber der Zolltarif verlor dadurch immer mehr an Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit.

Der neue Zolltarif übernimmt die moderne Nomenklatur, die von der Studiengruppe für die

Europäische Zollunion als Teil der Brüsseler Zollkonventionen ausgearbeitet wurde („Brüsseler Nomenklatur“). Diese Nomenklatur berücksichtigt die moderne Produktionstechnik, macht es aber gleichzeitig jedem Lande möglich, den Tarif durch Zusätze und Weglassungen den eigenen Erfordernissen anzupassen. Davon haben die Gestalter des österreichischen Tarifs ausführlich Gebrauch gemacht.

Der neue Tarif ist besser gegliedert als der alte. Der bis Ende August gültige Tarif umfaßt (mit gewissen Unterteilungen) 581 Tarifnummern und nicht ganz 2.000 Zollsätze, die in 46 Tarifklassen eingeteilt sind. Der neue Tarif wird in 21 Abschnitten und 99 Kapiteln 1.096 Tarifnummern und mehr als 3.000 Zollsätze enthalten.

Die Brüsseler Nomenklatur hat den Vorteil größerer internationaler Vergleichbarkeit. Auf dem gleichen System ist bereits die Zollsystematik Deutschlands, Frankreichs, Brasiliens, der Türkei, des Iraks, des belgischen Kongos und des neuen schwedischen, schweizerischen und britischen Tarifs aufgebaut. Andere Staaten werden wahrscheinlich im Laufe der Zeit folgen. Die größere Vergleichbarkeit erleichtert internationale Zollverhandlungen und die Zollverständigung zwischen Außenhandelskaufleuten.

Verstärkter Übergang zum Wertzoll

In den ersten Stadien der Vorbereitung hatte man geplant, vom Gewichtszollsystem zu einem Wertzollsystem überzugehen. Tatsächlich ist ein weniger abrupter Übergang gewählt worden. Einerseits haben schon die Zolltarifnovellen der letzten fünf Jahre ein Drittel der Positionen auf Wertzölle umgestellt, andererseits wurde im Laufe der Verhandlungen in zahlreichen Fällen — vorwiegend am Agrarsektor — die Beibehaltung von Gewicht- und Stückzöllen zugestanden. Der neue Zolltarif bedeutet daher nur eine weitere Phase im Übergang zum Wertzollsystem, aber keine vollkommene Umstellung. Ab September werden zwei Drittel der Positionen Wertzölle sein. Der Übergang zum neuen Zolltarif wird leichter fallen, denn die Zollverwaltung konnte schon in den letzten Jahren wichtige Erfahrungen in der Wertverzollung sammeln.

Außer Wert- und Gewichtszöllen kennt der neue Zolltarif auch Mischformen: Mischzölle, Gewichtszollbremsen, Saisonzölle und zollfreie Kontingente. Er ermöglicht mit ihnen eine sehr elastische Behandlung der verschiedenen Produzenten- und Konsumentenwünsche. Die *Mischzölle* sind teils Wert-, teils Gewichtszölle. So beträgt z. B. der Zoll für Marmelade 15% plus 400 S für 100 kg, steigt in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober die Stelle des Wertzolls treten, wenn (infolge fallender Preise) der *absolute* Zollbetrag unter einen bestimmten festgelegten Wert fällt. So beträgt der Zoll z. B. für Seidengewebe mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger 32%, mindestens 21 000 S für 100 kg. Bei einem Preis von weniger als 65.625 S je 100 kg tritt der Gewichtszoll in Kraft, bei allen höheren Preisen jedoch gilt der Wertzoll. Die *Saisonzölle* sichern bei Obst und Gemüse dem inländischen Produzenten während der Saison einen ausreichenden Schutz, ermöglichen jedoch während der toten Saison eine zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr. Als Beispiel diene der Spinatzoll. Er beträgt vom 1. bis 15. April 35 S für 100 kg, steigt in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober auf 70 S und sinkt auf 20 S für die Periode 16. Oktober bis 30. November. In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März kann Spinat zollfrei eingeführt werden. *Zollfreie Kontingente* schließlich lassen bei an und für sich zollpflichtigen Waren eine Befreiung vom Zoll für bestimmte Mengen oder bestimmte Verwendungszwecke zu. So können z. B. jährlich 40 Millionen Hühnereier zur Einlagerung zollfrei eingeführt werden, während normalerweise der Eierimport mit einem Zoll von 320 S je 100 kg belastet ist.

Die vielen Zollformen bewirken, daß auch die Zollbelastung der Waren verschiedenen Gesetzmäßigkeiten unterliegt. Beim Wertzoll ist die Zollbelastung der Ware, gemessen in Prozenten ihres Wertes (Preises), konstant. Beim Gewichtszoll steigt (fällt) die Belastung bei fallenden (steigenden) Preisen (bzw. minderen Qualitäten). Dabei bewegt sich die Belastung genau umgekehrt proportional zu den Preisen. Die Belastung mit

dem Mischzoll verändert sich gleichermaßen, aber schwächer als beim reinen Gewichtszoll und nicht genau proportional zur Preisbewegung. Bei der Gewichtszollbremse schließlich ist die Belastung oberhalb des kritischen Preises konstant, unterhalb dieses Preises umgekehrt proportional zur Preisveränderung.

Die Gewichtszölle sind im neuen Zolltarif nicht mehr in Goldkronen, sondern in Schilling angegeben. Die Kontinuität mit den bisherigen Zöllen ist insofern gewahrt, als der für den Schilling festgesetzte Feingoldgehalt (0,0341796 Gramm) gegenüber der Goldkrone einen Umrechnungskurs von 1 Goldkrone = 6,96 S ergibt und damit dem derzeit verwendeten Umrechnungsschlüssel entspricht. Im Falle einer Änderung des (Gold-)Wertes des Schillings müssen die spezifischen Zölle neu festgesetzt werden, damit der Zoll nicht an Wirksamkeit verliert. Solche Anpassungen der Zollwerte an Paritätsänderungen erfolgen wie bisher durch Verordnungen des Finanzministeriums, wobei das Gesetz vorsieht, daß die Angleichung schrittweise zu erfolgen hat, falls dies aus besonderen wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint.

Autonomer und Gebrauchszoll

Der neue Zolltarif enthält nur die autonomen Zollsätze. Für viele Waren hat Österreich im GATT auf dem Wege gegenseitiger Konzessionen niedrigere Vertragszölle festgelegt. Bereits seit 1955 wurden bei den GATT-Zusammenkünften Zollsenkungs- und Zollkündigungsverhandlungen geführt, um das Vertragszollwerk der neuen Nomenklatur anzupassen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen über ungefähr 1.300 Zollpositionen müssen noch dem Parlament vorgelegt und dann dem Zolltarif einverleibt werden. Diese Arbeiten dürften nicht vor dem Sommer vollendet sein¹⁾.

Die Vertragszölle sind nicht die einzigen Abweichungen von den autonomen Zollsätzen. So wie bisher wird das Finanzministerium auch nach dem 1. September 1958 Zölle aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen oder bei besonderen Notständen allgemein oder im Einzelfall ermäßigen oder ganz erlassen dürfen. Umgekehrt ermächtigt das neue Zolltarifgesetz auch zur Erhöhung von Zöllen über das autonome Tarifniveau hinaus. Es handelt sich dabei um Schutzmaßnahmen gegen direktes oder „soziales“ Dumping und im Falle akuter wirtschaftlicher Notstände. Die Bedingungen für solche Maßnahmen sind in den §§ 4 und 5 des Zoll-

¹⁾ Neben den Vertragszöllen müssen auch die Liberalisierungs- und Freilisten der neuen Nomenklatur angepaßt werden, was ebenfalls komplizierte Abgrenzungen erfordert.

tarifgesetzes aufgezählt. Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates kann die Bundesregierung durch Verordnung Zusatzzölle zum Ausgleich ausländischer Dumpingspannen oder Exportsubventionen festlegen und die Zölle für gewerbliche Erzeugnisse gegenüber jenen Staaten bis zu einem Drittel erhöhen, deren Arbeitszeitregelung weit hinter den Bestimmungen des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens von 1919 zurückbleibt. Ferner können die Zölle für bestimmte Waren bis auf das Dreifache erhöht werden und für zollfreie Waren Zölle bis zur Höhe des höchsten Wertzollsatzes eingeführt werden, wenn durch die Einfuhr dieser Waren den inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren schwere wirtschaftliche Nachteile entstanden sind oder zu entstehen drohen. Solche Maßnahmen verordnet die Regierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können diese Zollerhöhungen auch unmittelbar ergriffen werden. Sie müssen aber dann innerhalb von drei Monaten dem Hauptausschuß vorgelegt und, falls dieser seine Zustimmung versagt, wieder aufgehoben werden.

Die Zollbelastung

Der neue Zolltarif nimmt in Europa — ebenso wie der alte — eine Mittelstellung zwischen den ausgesprochen protektionistischen Zolltarifen (Italien, Frankreich) und den Niedertzolltarifen der skandinavischen Länder, Belgiens, der Schweiz und neuerdings auch Deutschlands ein. Eine exakte Messung der Zollbelastung und ein genauer Vergleich mit anderen Ländern sind außerordentlich kompliziert und derzeit nicht möglich¹⁾. Das gilt insbesondere für die Agrarzölle, die zu einem Großteil spezifische Zölle sind.

Die meisten zollfreien Positionen finden sich bei den Rohstoffen, doch sind auch über die anderen Kapitel zahlreiche zollfreie Positionen verstreut. Von den rund 2.550 industriell-gewerblichen Zollsätzen des Zolltarifs lautet ungefähr ein Viertel auf Zollfreiheit, zirka 40% sind spezifische oder Mischzölle. Die restlichen Positionen sind mit Wertzöllen belastet, die sich in ihrer großen Mehrzahl zwischen 5 und 30% bewegen; doch gibt es auch Zollsätze ober- und unterhalb dieses Bereiches. Der höchste Wertzoll des Zolltarifs beträgt 40% (Fernsehempfangsgeräte).

¹⁾ Bezüglich der Problematik von Zollbelastungsmessungen siehe Beilage Nr. 24 zu den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, „Zur Reform des österreichischen Zolltarifes“, S. 7 ff.

Ein umfassender Vergleich des neuen Zolltarifs mit den bisherigen Zollsätzen ist aus zweierlei Gründen unmöglich. Erstens herrschen im alten Tarif die spezifischen Zölle vor, so daß für eine ganze Reihe wichtiger Waren die Zollbelastung nicht in Prozentwerten ausgedrückt werden kann; und zweitens hat die Änderung der Nomenklatur eine Gegenüberstellung gleichartiger Waren in den beiden Zolltarifen in vielen Fällen unmöglich gemacht. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß bei den Agrarprodukten (bei denen allerdings der Zoll nicht das alleinige oder wichtigste Regelungselement darstellt²⁾) die autonomen Zölle vielfach gesenkt wurden, während sich bei den Industriewaren Zollerhöhungen und Zollermäßigungen verschiedenster Art gegenüberstehen. Der Gesamteffekt ist eine Senkung des autonomen Zollniveaus.

Für eine beschränkte Zahl von Waren wird im folgenden der Versuch unternommen, diese Veränderung des Zollniveaus zu messen. Ende 1953 unternahm das Institut mit Unterstützung des Hauptzollamtes eine Stichprobenuntersuchung über die Zollbelastung, bei der auf Grund tatsächlicher Einfuhrpreise die prozentuelle Zollbelastung für 179 Waren errechnet wurde³⁾. Es wurden nun auf Grund des neuen Zolltarifs so weit wie möglich die gleichen Waren herangezogen und ihre Zollbelastung festgestellt. Eine genaue Übereinstimmung konnte nicht immer erzielt werden, doch ist sie bei 175 Waren genügend weitreichend, um einen Vergleich zulässig erscheinen zu lassen. So weit im neuen Tarif spezifische oder Mischzölle vorkamen, wurden sie auf Grund der durchschnittlichen Importwerte des Jahres 1957 in prozentuelle Belastungen verwandelt. Gewichtszollbremsen und zollfreie Kontingente wurden vernachlässigt. Bei Saisonzöllen wurde ein Durchschnitt verwendet.

Das Ergebnis zeigt deutliche Zollermäßigungen bei Nahrungsmitteln und Brennstoffen sowie bei Maschinen und Verkehrsmitteln⁴⁾. Bei den übrigen Fertigwaren sind die Veränderungen per Saldo gering, bei den Genußmitteln ist die Zollbelastung höher. Insgesamt ergibt sich für die 175 Waren nach dem neuen Tarif eine autonome Zollbelastung von 15%, während die Belastung für die gleichen Waren im Dezember 1953 24% betrug. Bei Berück-

²⁾ Bei wichtigen Agrarprodukten wurden in den letzten Jahren meist nicht die vollen Zollbeträge eingehoben.

³⁾ Siehe die früher erwähnte Beilage Nr. 24 zu den Monatsberichten, S. 11 ff.

⁴⁾ Zum Teil erfolgten diese Zolländerungen schon in den Zollnovellen nach 1953.

sichtigung der im GATT vereinbarten Vertragszölle war damals die Zollbelastung ungefähr gleich hoch wie die autonome Zollbelastung im neuen Tarif. Zieht man auch die damals gewährten Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen in die Berechnung ein, so war die Zollbelastung mit weniger als 10% freilich niedriger¹⁾. Die tatsächliche Veränderung der Zollbelastung nach dem 1. September 1958 wird daher weitgehend davon abhängen, welche Zollermäßigungen in den neuen Gebrauchstarif eingebaut werden. Sollten sie im bisherigen Ausmaß übernommen werden, so würde die Zollbelastung etwas sinken²⁾.

Die Zollbelastung von 175 Waren im Dezember 1953 und nach dem neuen Zolltarif

Warenkategorie	Zahl der Waren	Durchschnittliche Zollbelastung (autonome Zölle) in %	
		Dez 1953	Neuer Zolltarif
Ernährung	45	49,8	16,0
Getränke	2	66,9	83,9
Rohstoffe (ohne Brennstoffe)	18	3,1	2,7
Mineralische Brennstoffe	5	25,9	12,7
Tierische u. pflanzl. Öle u. Fette	2	17,8	7,5
Chemische Erzeugnisse	17	12,1	12,1
Halb- u. Fertigwaren	49	12,9	14,9
Maschinen u. Verkehrsmittel	20	27,7	18,4
Sonstige Fertigwaren	17	14,6	18,7
Insgesamt	175	24,2	15,1

Änderungen in der Zollbelastung beeinflussen auch die Zolleinnahmen des Staates. Eine Senkung der Zollbelastung (bei weiterer Gewährung der Zollermäßigungen) würde demnach die fiskalische Ergiebigkeit der Importe etwas mindern. Die absolute Höhe der Zolleinnahmen müßte aber deshalb nicht zurückgehen. Diese wird viel entscheidender durch den konjunkturbedingten Importumfang und die Importstruktur beeinflusst. Das läßt sich aus der Entwicklung der Zolleinnahmen der letzten Jahre deutlich erkennen. In den Jahren 1952 bis 1957 haben sich die Einnahmen aus den Zöllen vervierfacht. Dabei lassen sich zwei Stadien unterscheiden. Von 1952 bis 1954 stiegen die Zolleinnahmen infolge vermehrter Importe, aber auch infolge eines

¹⁾ Den absoluten Werten dieser Zollbelastungsziffern kommt nur ein beschränkter Erkenntniswert zu. Für Vergleiche des Zollniveaus lassen sie sich jedoch recht gut verwenden.

²⁾ Die Senkung würde wahrscheinlich viel geringer sein, als man auf Grund des obigen Vergleichs der autonomen Zollsätze annehmen würde. Denn die Zollermäßigungen und Zollbefreiungen spielen vor allem am Nahrungsmittelsektor eine große Rolle und gerade da sind die Zollsenkungen am bedeutendsten. Da die Zölle hier weitgehend nicht wirksam waren, wird sich daher in der aktuellen Zollbelastung weit weniger ändern als bei den (subsidiären) autonomen Zöllen.

Abbaus der zahlreichen Zollbegünstigungen der ersten Nachkriegsjahre. Der Zollerlös stieg von 3% des Gesamtimportes auf 5,7%. Seit 1954 hat sich dieser Anteil jedoch nicht mehr erhöht. Wenn man die Zolleinnahmen nur auf die Fertigwaren bezieht, die die wichtigsten Zollträger waren, so sank die Zollbelastung zwischen 1954 und 1957 sogar von 19 auf 16%. Dennoch stiegen die Zolleinnahmen um 78%, da sich die Importe stark vermehrten und der Anteil der zollintensiven Fertigwaren von 30 auf 37% stieg.

Die Entwicklung der Zolleinnahmen

Jahr	Zolleinnahmen in Mill. S.	Zolleinnahmen in Prozent der Gesamteinfuhr	
		Gesamteinfuhr	Fertigwareneinfuhr
1952	420	3,0	14,8
1953	576	4,3	18,1
1954	971	5,7	19,0
1955	1.357	5,9	17,0
1956	1.471	5,8	17,0
1957	1.730	5,9	16,0

Auch die künftigen Zolleinnahmen werden zunächst — d. h. bevor sich die Zollsenkungen in der Freihandelszone entscheidend bemerkbar machen³⁾ — weit mehr durch die Konjunktur und die Struktur der Importe als durch die relativ geringen Verschiebungen in der Zollbelastung beeinflusst werden. Wenn wir z. B. eine Senkung von 10% in der durchschnittlichen Zollbelastung des gesamten Importwertes annehmen, so würde eine Zunahme des Importes (1957) um 11,3% die Zolleinnahmen auf der bisherigen Höhe belassen⁴⁾. Im Jahre 1957 war die Einfuhr aber um 15,9% größer als im Jahre 1956, so daß eine Fortsetzung der Importkonjunktur im Ausmaß des Vorjahres (oder eine weitere Verschiebung der Importstruktur zugunsten der Fertigwaren) selbst bei einer deutlichen Senkung der Zollbelastung noch wachsende Zolleinnahmen ergeben könnte⁵⁾. In letzter Zeit ist allerdings die Außenhandelskonjunktur merklich abgeklungen. Im

³⁾ Dies würde (nach den Bestimmungen des EWG-Vertrages) etwa bei der zweiten Etappe der Zollsenkungen Mitte 1960 (Senkung um 20%) oder bei der dritten Etappe Ende 1961 (Senkung um 30%) der Fall sein.

⁴⁾ Im Jahre 1957 erreichten die Zolleinnahmen einen Wert von 1.730 Mill. S., das sind 5,9% des Importwertes. Eine Senkung der Zollbelastung um 10% reduziert sie auf 5,3% des Importwertes. Um bei diesem Belastungssatz Zolleinnahmen in der Höhe von 1.730 Mill. S. zu erzielen, müssen Waren im Werte von 32.640 Mill. S. eingeführt werden. Das ist um 11,3% mehr als im Jahre 1957.

⁵⁾ Bei einem Importwachstum von 15,9%, wie es 1957 tatsächlich stattfand, könnte die Zollbelastung um 14% gesenkt werden, ohne die absoluten Zolleinnahmen zu verringern.

I. Quartal 1958 lagen die Importe um 6% unter dem entsprechenden Vorjahreswert. Da die internationale Rezession noch nicht ihren Tiefpunkt erreicht hat, ist auch in den kommenden Monaten nicht mit einer Rückkehr des starken Auftriebs vom Vorjahr zu rechnen. Ganz unabhängig von der Einführung des neuen Zolltarifs im September muß daher jetzt schon die im Budget 1958 veranschlagte

Zunahme der Zolleinnahmen um 16% (auf 2 Milliarden Schilling) als unrealistisch angesehen werden. Wie weit die bisherigen Zolleinnahmen gehalten werden können, wird entscheidend von der weiteren Entwicklung der heimischen und der internationalen Konjunkturlage (die einerseits die Nachfrage nach Importen, andererseits die externe Zahlungsunfähigkeit bestimmen) abhängen

Labile Schweinemärkte bis Frühjahr 1959

Rekordstand an Schweinen

Nach der Stichprobenerhebung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes war der Schweinebestand am 3. März (2 57 Mill.) um 345.000 Stück kleiner als im Dezember 1957, jedoch um 213.000 oder 9% größer als im März des Vorjahres. Dieses Ergebnis deckt sich mit der Prognose des Institutes. Damit wurde in Österreich mit Ausnahme von März 1934 (2 82 Mill.) der höchste Frühjahrsstand an Schweinen erreicht. Es gab heuer mehr Ferkel (+12%), Jungschweine (+11%) und Mastschweine (+4%) als im Vorjahr. Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich, Burgenland und Tirol hatten um 22, 13, 12, 11 und 10%, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten um 8, 7 und 6% höhere Bestände, in Wien war der Bestand um 17% niedriger. Bis Juni dürfte der Schweinebestand auf insgesamt 2 74 Mill. steigen und um 240.000 oder fast 10% über dem entsprechenden Vorjahresniveau liegen.

Der Schweinebestand in Österreich

Jahr, Monat	Zuchtsauen insges.	Trächtige Sauen	Ferkel	1 000 Stück		
				Jungschweine	Mastschweine	Schweine insges.
1957, III.	265 4	148 1	582 0	985 9	509 3	2 359 2
VI.	268 5	150 8	637 0	1 073 5	503 0	2 498 3
IX.	272 8	132 4	714 0	1 140 8	684 5	2 829 0
XII.	274 2	148 3	550 2	1 146 6	929 0	2 916 7
1958, III.	280 3	158 6	650 2	1 092 0	532 1	2 572 1
VI.			670	1 220	560	2 740
IX.				1 230	730	
XII.					1 010	

¹⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt, Viehzählungsergebnis; Prognosen des Institutes *kurz* gedruckt

Mit Ausnahme der trächtigen Tiere nahmen alle Bestände seit 3. Dezember 1957 relativ stärker zu oder schwächer ab als im Durchschnitt der letzten Jahre. So stiegen die Ferkelbestände, die sich von Dezember bis März im allgemeinen nicht verändern, um 18%, während die der Jung- und Mast-

schweine um 5% und 43% zurückgingen, gegenüber einer Abnahme um 7% und 49% im Durchschnitt 1950/57. Der Rückgang des Gesamtbestandes (-12%) war um ein Drittel schwächer als sonst.

Beginnende Tendenzumkehr?

Die Zahl an trächtigen Sauen, die in dieser Jahreszeit um 11% zu steigen pflegt, nahm nur um 7% zu. Damit wurde die Nachwuchsproduktion, die seit März 1957 intensiviert worden war, erstmalig etwas eingeschränkt. Im September 1957 hatten die Sauenzulassungen den Vorjahresstand um 13%, im Dezember um 11%, im März 1958 jedoch nur um 7% überschritten.

Bestand an trächtigen Sauen

	März	1957			1958 März
		Juni	Sept Stück	Dez	
Effektiv	148 065	150 768	132 449	148 260	158 599
Saisonbereinigt ¹⁾	137 735	140 511	150 339	152 688	147 534
Index (Dezember 1954=100)	100	102	109	111	107

¹⁾ Saisonindex Ø 1950/57.

Die Tendenzumkehr in den Zulassungen dürfte mit dem Abbau der Kartoffel- und Getreidevorräte und mit der anhaltenden Preisschwäche auf dem Ferkelmarkt zusammenhängen. Obwohl die *Futtermittelreserven* im Herbst weitaus größer waren als im Jahr vorher, nahmen sie verhältnismäßig rasch ab, da in den Wintermonaten rund 200 000 Schweine¹⁾ und 370 000 Stück Geflügel mehr gehalten und die Futtermittelimporte eingeschränkt wurden. Die *Ferkelpreise* lagen im I. Quartal um 11% unter dem Vorjahresniveau. Zwar waren Ferkel auch schon im III. und IV. Quartal 1957 um 5% und 8% billiger, doch gaben damals weniger Ren-

¹⁾ Bereits im September und Dezember 1957 überschritten die Schweinebestände den Vorjahresstand um rund 118 000 und 189 000 Stück.

tabilitätsbewägungen als vielmehr die überaus reichliche Futtermittellversorgung den Anstoß zu vermehrter Schweinehaltung.

Wenn, wie vorgesehen, Abgaben auf ausländische Futtermittel eingehoben werden und die Mast sich verteuert, ist mit einer weiteren Einschränkung der Sauenzulassungen zu rechnen. Sie würde das Schweineangebot Mitte 1959 fühlbar verringern. Der anhaltende Angebotsdruck bei Schlachtschweinen wirkt in der gleichen Richtung. Infolge fallender Schweinepreise hat sich die Rentabilität der Schweinemast in jüngster Zeit verschlechtert. Der Ertragsindex (Großhandelspreis für Schweinefleisch als Vielfaches des Großhandelspreises für Körnermais [Futtergerste]), der von Mitte Jänner bis Mitte April 1957 von 9,4 auf 9,7 gestiegen war, fiel heuer in der gleichen Zeit von 9,5 auf 9,3. Seither sank der Großhandelspreis für Schlachtschweine in Wien-St. Marx unter dem von den Kammern vereinbarten Mindestpreis von 12,50 S je kg lebend. Noch mehr als der Großhandelspreis ist der Erzeugerpreis zurückgegangen. Eine ähnliche Preissituation war zuletzt im Frühjahr 1953 zu verzeichnen. Damals schränkte die Landwirtschaft die Nachzucht an Ferkeln im Laufe von sechs Monaten um 17% ein.

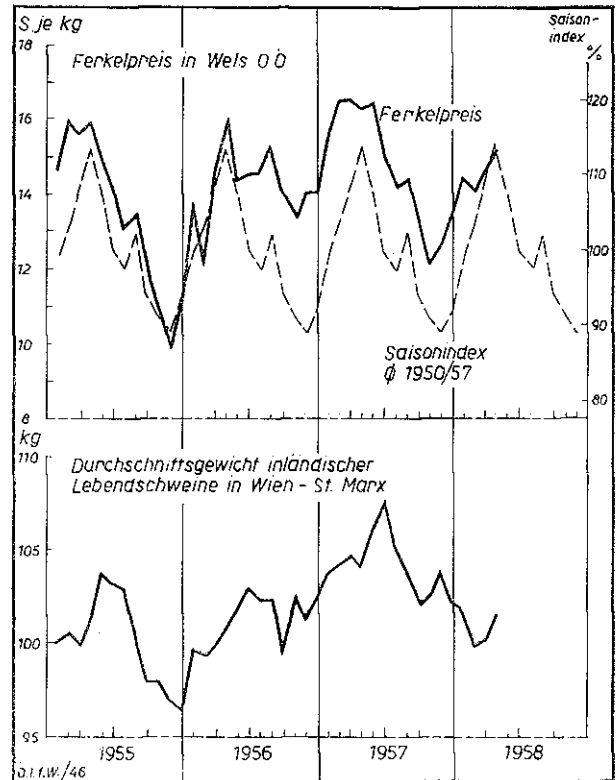
200.000 Schlachtschweine mehr als im Vorjahr

Der Ferkelzugang von Dezember 1957 bis März 1958 war — teils einer erhöhten Ferkelzahl je Wurf und geringerer Aufzuchtverluste wegen, teils infolge gesteigerter Sauenzulassungen — sehr hoch und übertraf den des Vorjahres um mehr als 100.000. jenen vor zwei Jahren sogar um mehr als 200.000 Stück. Je trächtige Sau wurden 4,50 Ferkel aufgezogen, gegen 4,21 und 3,48 in den Jahren vorher. In den Monaten März, April und Mai wird man voraussichtlich 40.000 bis 50.000 Ferkel mehr aufziehen als im Vorjahr; diese Tiere sind im Spätherbst und Winter schlachtreif.

Bis Frühjahr 1959 werden die Märkte noch reichlich mit Schweinefleisch versorgt sein. Der Umfang der gewerblichen Schlachtungen im Dezember, Jänner und Februar (448.000 Stück, ein-

Ferkelpreis in Wels; Durchschnittsgewicht der Lebend-schweine in Wien-St. Marx

(Normaler Maßstab; S je kg bzw. kg je Stück)



Im I. Quartal und im April waren Ferkel um 11% und 7% billiger als im Vorjahr. Der Rückgang der Nachfrage nach Einstellferkeln geht auf den Abbau der Futtermittelvorräte und die verminderte Rentabilität der Schweinemast zurück. Um den Schlachtschweinemarkt, der zu Zeit unter massivem Angebotsdruck steht, zu entlasten wurden die Schlachtgewichte im Vergleich zum Vorjahr gesenkt. Das Durchschnittsgewicht könnte jedoch noch weiter verringert werden und damit der Preisdruck gemildert werden.

schließlich Exporte) deckte sich mit der letzten Prognose des Institutes (440.000 bis 460.000) und war um 80.000 höher als im Vorjahr. Auf den Wiener Markt wurden 154.000 Schweine geliefert; auch dieses Ergebnis entsprach der Erwartung (bis 155.000). Von März 1958 bis Ende Februar 1959 werden voraussichtlich insgesamt 1,89 Mill. Schweine auf den Markt kommen, gegen 1,69 Mill. im Vorjahr (+12%). Die Lieferungen nach Wien dürften sich nach der Schätzung des Institutes auf 615.000 Stück belaufen, gegen 541.000 im Jahr vorher (+14%). Die Fleischmenge wird sich allerdings weniger stark erhöhen, weil die Lebendgewichte etwas gesenkt wurden. Trotzdem muß die Landwirtschaft weiterhin mit einem Käufermarkt und gedrückten Schweinepreisen rechnen, da die kaufkräftige Nachfrage nach Fleisch nur noch schwach

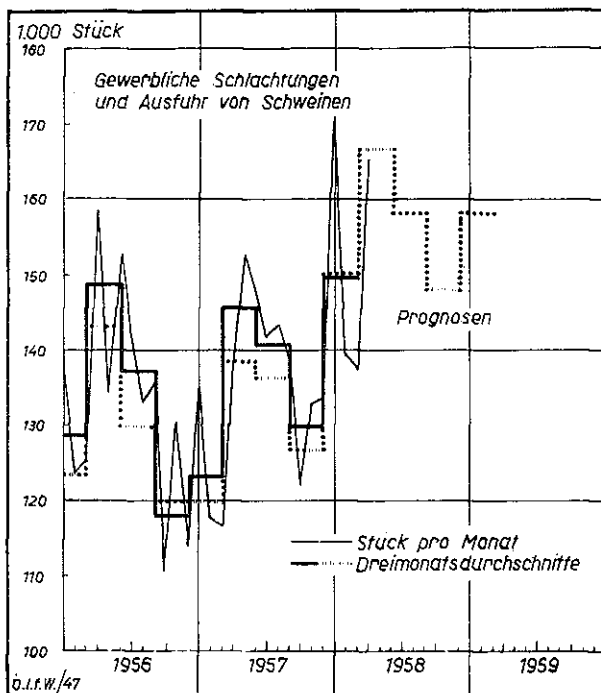
Ferkelzugang

Zeit	1956		1957		1958	
	Insgesamt	Je trächtige Sau	Insgesamt	Je trächtige Sau	Insgesamt	Je trächtige Sau
Dezember bis Februar ¹⁾	449.234	3,48	561.459	4,21	666.942	4,50
März bis Mai	627.200	4,45	707.734	4,78		
Juni bis August	682.100	5,16	807.252	5,35		
September bis November	494.856	4,24	616.069	4,65		

¹⁾ Dezember jeweils vom Vorjahr

Schweineschlachtungen

(Normaler Maßstab; in 1.000 Stück)



Der Umfang der gewerblichen Schweineschlachtungen wird bis Frühjahr 1959 zeitweise weit höher sein als im Vorjahr. Da die kaufkräftige Nachfrage nach Fleisch nur schwach steigt, dürfte der Preisdruck voraussichtlich das ganze Jahr anhalten. Selbst der saisonübliche Preisanstieg in den Sommermonaten wird nur von kurzer Dauer sein, da eine große Menge Schweinefleisch aus dem Markt genommen und eingelagert wurde.

steigt und die Möglichkeiten der Einlagerung und Ausfuhr begrenzt sind¹⁾.

¹⁾ In den ersten drei Monaten 1958 wurden 10.200 Schweine exportiert und bis Ende April 14.000 Schweine eingelagert.

Anfall von Schlachtschweinen in Österreich¹⁾

Jahr	Dezember bis Februar ²⁾	März bis Mai	Juni bis August	September bis November
1.000 Stück				
Schlachtungen insgesamt				
1956	946	572	463	479
1957	930	569	477	528
1958	1.012	620-640	520-540	595-615
1959	1.025-1.045			
Gewerbliche Schlachtungen				
1956	386	446	411	354
1957	369	437	421	388
1958	448	490-510	465-485	435-455
1959	465-485			

¹⁾ Einschließlich Ausfuhr; Prognosen des Institutes *kursiv gedruckt* fußen auf den Ergebnissen der Schweinezählung von März 1958, wobei angenommen wurde, daß sich Sauenzulassungen, Aufzuchtergebnisse und Hausschlachtungen in nächster Zeit nicht stärker verändern — ²⁾ Dezember jeweils vom Vorjahr

Belieferung Wiens mit inländischen Schlachtschweinen¹⁾

Jahr	Dezember bis Februar ²⁾	März bis Mai	Juni bis August	September bis November
1.000 Stück				
1956	153 9	183 2	123 2	101 6
1957	115 9	152 8	121 6	113 2
1958	153 7	180-190	135-145	120-130
1959	160-170			

¹⁾ Lebend und gestochen; Prognosen des Institutes *kursiv gedruckt* — ²⁾ Dezember jeweils vom Vorjahr

Um den Preisdruck zu mildern und größere zyklische Schwankungen der Produktion zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Schlachtgewichte weiter herabzusetzen und vorübergehend weniger Sauen belegen zu lassen. Bei günstiger Wirtschaftsentwicklung und steigenden Masseneinkommen sollte die Ferkelproduktion im Herbst 1958 jedoch wieder intensiviert werden, da spätestens Mitte 1959 das drängende Angebot vom Markte aufgenommen sein wird.